

Sicherungsmaßnahmen

Im Sinne von § 2 Abs. 7 Nr. 2 BBodSchG sind Sicherungsmaßnahmen „*Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern*“. Der Begriff „langfristig“ ist dabei von besonderer Bedeutung. Maßnahmen zur Schadstoffrückhaltung, die dieses Kriterium nicht erfüllen, gehören deshalb definitionsgemäß nicht zu den Sicherungsmaßnahmen im Sinne des BBodSchG.

Als Sicherungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- Einschließungsverfahren (insbesondere Oberflächenabdichtung, Abdeckung, Versiegelung, vertikale Abdichtung),
- Immobilisierungsverfahren,
- Bodenwäsche,
- passive pneumatische und hydraulische Verfahren (z. B. Bodenluftdrainagen),
- passive hydraulische Verfahren (z. B. durchströmte Reinigungswände).